

# Der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg

Amtsgerichtsplatz 1  
14057 Berlin



Der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg, 14046 Berlin

Per E-Mail

An alle

Richterinnen und Richter

im Hause

Bearbeiter: Hr. Prof. Dr. Dr. Scholz

Vermittlung: 9(0)177-0

Durchwahl: 9(0)177-278

Fax: 9(0)177-680

E-Mail: [verwaltung@ag-ch.berlin.de](mailto:verwaltung@ag-ch.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg](http://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-charlottenburg)

Bearbeiterzeichen:

A I

Aktenzeichen:

2054 - A

Ihr Zeichen:

Datum:

19. November 2018

## Erholungsurlaub

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunehmende Probleme bei der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts angesichts sehr weitreichender Urlaubsgewährungen gibt Veranlassung, zu einer strikteren Verfahrensweise zurückzukehren, wofür ich um Verständnis bitte.

### 1. Allgemeines

Zunächst einmal erlaube ich mir, mit Blick auf die „Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter (EUrlVO)“ sowie die Vertretungsregelung im Geschäftsverteilungsplan erneut an Folgendes zu erinnern:

- a) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der Erholungsurlaub ist gemäß § 1 Absatz 3 EUrlVO so auf das Kalenderjahr zu verteilen, dass der ordnungsgemäße Geschäftsgang gewährleistet ist. Bitte stimmen Sie daher Ihren Urlaub immer mit Ihren Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Rechtsprechung ab, damit Überschneidungen und zusätzliche Belastungen der Kolleginnen und Kollegen im Ring vermieden werden können.
- b) Soweit Sie die Durchführung einer Heilkur planen, bitte ich Sie – soweit dies möglich ist - darauf bedacht zu sein, dass die Kur möglichst nicht während der Osterferien bzw. zwischen dem 15. Juni und 15. September angetreten wird.
- c) Im Falle der Erkrankung während des Urlaubs wird nach § 11 EUrlVO die Zeit der Dienstunfähigkeit nur dann nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, wenn die Erkrankung unverzüglich angezeigt und durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird; bitte benutzen Sie dafür das schnellste Ihnen zur Verfügung stehende Benachrichtigungsmittel.

Der gewährte Urlaub verlängert sich nicht um die Krankheitstage, sondern endet planmäßig. Bitte melden Sie sich daher nach Ablauf des Urlaubs oder, falls die Erkrankung länger andauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienstantritt.

Sollten Sie unmittelbar im Anschluss an eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit einen Ihnen bereits bewilligten Erholungsurlaub antreten, so teilen Sie dies bitte vor Urlaubsantritt mit.

- d) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr genommen werden. Urlaub, der nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres aufgebraucht wird, verfällt. Der Resturlaub aus dem laufenden Jahr muss also bis zum Ablauf des Folgejahres abgewickelt sein.

In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden; in diesen Fällen verfällt der Urlaub erst 18 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahres.

- e) Unabhängig vom Erholungsurlaub werden alle Richterinnen und Richter auf Antrag pro Kalenderjahr an einem Arbeitstag vom Dienst freigestellt (sog. AZV-Tag). Da der Dienstbetrieb durch die Freistellung nicht beeinträchtigt werden darf, soll sie grundsätzlich nur an sitzungsfreien Tagen und – in Abstimmung mit dem Präsidium – nicht während des Urlaubs der geschäftsplanmäßigen Vertreterin bzw. des geschäftsplanmäßigen Vertreters erfolgen.
- f) Das Formular für die Beantragung des Erholungsurlaubs finden Sie unter: Vorlagen (V:) \Sonstiges\Urlaubsantrag Richter.dotx

## 2. Urlaubsantrag und -gewährung

Zukünftig sind bei der Stellung der Urlaubsanträge folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- a) Der Urlaubsantrag kann wie bisher schriftlich bei der richterlichen Sachbearbeiterin (derzeit Fr. Voß) oder per E-Mail (ausschließlich über [richtereinsatz@ag-ch.berlin.de](mailto:richtereinsatz@ag-ch.berlin.de)) eingereicht werden.
- b) Im Urlaubsantrag ist zu erklären, dass der Urlaub mit den jeweiligen ständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern abgesprochen ist. Abgesprochen heißt, dass die Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Zeit nicht selbst Urlaub nehmen. Ohne eine solche Erklärung wird der Urlaub nicht bewilligt werden. Steht die ständige Vertretung für den Urlaubszeitraum nicht fest, entfällt die Absprache.

Ein Urlaubsantrag der vorstehenden Art wird grundsätzlich umgehend bearbeitet und genehmigt werden.

- c) Kommt eine erforderliche Absprache nicht zustande, ist es den sich Vertretenden, die offensichtlich gleichzeitig in Urlaub gehen möchten, unbenommen, sich selbst Kollegen oder Kolleginnen zu suchen, die bereit sind, die Vertretung zu übernehmen, und zwar zusätzlich zu einer ggf. eintretenden Vertretung der eigenen ständigen Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die Bewilligung eines derartigen Urlaubsantrags erfolgt spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt.

- d) Darüber hinaus werden Urlaubsanträge nur ausnahmsweise in unplanbaren sozialen Härtefällen genehmigt werden, die entsprechend zu begründen sind.

Die Bewilligung eines derartigen Urlaubsantrags, der aus Planungsgründen umgehend zu stellen ist, erfolgt ebenfalls spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt.

- e) Abweichend der Regelung unter b), c) und d) sind wegen Ziffer C. 3. 2. des Geschäftsverteilungsplans Urlaubsanträge für den Bereich des Handelsregisters in den Oster-, Sommer- und Herbstferien bis spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn einzureichen.

- f) In allen Fällen behalte ich mir eine Versagung der Urlaubsbewilligung vor, wenn wegen anderweitiger Verhinderung von Kolleginnen und Kollegen des Sachgebiets (z. B. Fortbildungen, Krankheiten) eine hinreichende Anzahl an richterlichen Dienstkräften anderweitig nicht zur Verfügung steht.
- g) Wer die Absprache einer Vertretungserklärung im Urlaubsantrag angibt, ohne dass eine derartige Absprache tatsächlich vorliegt, muss mit dem Hinweis rechnen, dass nur noch solche Urlaubsanträge von ihm bzw. ihr bearbeitet werden, die schriftlich eingereicht werden und von den Vertreterinnen bzw. Vertretern mit dem Vermerk „einverstanden“ gegengezeichnet sind.

Ich hoffe, dass diese Regelung einerseits die richterliche Aufgabenwahrnehmung besser sicherstellt und andererseits zu einer effektiveren und berechenbareren Urlaubsgewährung beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. Scholz